

# Eisenbahner Sportverein Rheintal-Walensee

## Statuten

### Bemerkung:

Die männliche Bezeichnung schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 1. September 2011

### 1. Name und Sitz

#### 1.1 Name

Der Eisenbahner-Sportverein (ESV) Rheintal-Walensee, gegründet im Jahre 1948, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 1.2 Sitz

Sitz des Vereins mit allen Sportabteilungen ist der Wohnort des Präsidenten.

### 2. Zweck des Vereins

#### 2.1 Zweck

Der Verein

- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- pflegt den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten

### 3. Zugehörigkeit zu Verbänden

#### 3.1 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des schweizerischen Sportverband öffentlicher Verkehr (SVSE). Der Verein gehört zudem wo erforderlich, den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

#### 3.2 Ethik – Charta im Sport

Die Prinzipien der „Ethik – Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des Eisenbahner-Sportvereins Rheintal – Walensee. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1 Die sieben Prinzipien der Ethik – Charta im Sport

Anhang 1.2 Sport rauchfrei

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 4.2 Mitgliedschaft SVSE

Alle Mitglieder sind automatisch Mitglieder des SVSE.

#### 4.3 Eintritt

Der Eintritt als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 4.4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden

- Personen jeglichen Alters, welche aktiv an Anlässen des Vereins und/oder des SVSE teilnehmen möchten.

#### 4.5 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden ernannt

- Aktivmitglieder, nach 30-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
- Aktivmitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### 4.6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht hat. Die Ehrung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

#### 4.7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahr erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

#### 4.8 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung gestrichen werden.

#### 4.9 Ausschluss

Mitglieder, die sich durch ihr Verhalten im Widerspruch zum Vereinsinteresse stellen, können auf Antrag an der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen.

### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 5.1 Vereinsstatuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

#### 5.2 Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und auch wählbar. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### 5.3 Vereinspost

Jedes Mitglied hat das Anrecht auf die Zustellung der Vereinspost.

#### 5.4 Beachten der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Anordnungen des Vorstandes sind zu befolgen.

#### 5.5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung für ihre Kategorie festgelegten Beiträge zu entrichten. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

#### 5.6 Versicherung

Jedes Mitglied hat sich gegen Unfälle genügend zu versichern.  
Der Verein übernimmt keine Haftung.

## 6. Gönner

### 6.1 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen.

## 7. Rechte und Pflichten der Gönner

### 7.1 Vereinsstatuten

Gönner erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### 7.2 Stimm- und Wahlrecht

Gönner sind an den Versammlungen nicht stimm- und wahlberechtigt und auch nicht wählbar. Sie haben kein Anrecht, Anträge zu stellen.

### 7.3 Vereinspost

Jeder Gönner hat Anrecht auf die Zustellung der Vereinspost.

### 7.4 Gönnerbetrag

Gönner haben den von der Generalversammlung festgelegten, jährlichen Mindestbetrag zu entrichten.

### 7.5

Gönner, die den jährlich festgelegten Mindestbetrag nicht entrichten, werden im Gönnerverzeichnis gestrichen.

## 8. Abteilungen

### 8.1 Abteilungen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein Sportabteilungen führen.

Eine Abteilung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus

- wird durch einen Leiter geführt
- gibt sich ein Pflichtenheft

Für arbeitsintensive Abteilungen kann der Vorstand eine technische Kommission (TK) einsetzen.

### 8.2 Pflichtenheft

Die Pflichtenhefte der Sportabteilungen sind vom Vorstand zu genehmigen

## 9. Organisation und Leitung

### 9.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 9.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 9.3 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird im ersten Quartal des Vereinsjahres durchgeführt.

### 9.4 Geschäfte

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme der Generalversammlungsprotokolle
- Abnahme der Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - der Abteilungsleiter
- Mutationen
- Kassawesen
  - Abnahme Jahresrechnung
  - Budget (für das laufende Vereinsjahr)
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung des Mindestbetrages für Gönner
  - Festsetzung der Vorstandskompetenz
- Wahlen
  - Präsident
  - Kassier
  - Ein Rechnungsrevisor
  - Leiter Sportabteilungen
  - übrige Vorstandsmitglieder
- Auszeichnungen, Ehrungen, Ernennungen
- Jahresprogramm
- Anträge

### 9.5 Anträge

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.

### 9.6 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen

- auf Verlangen des Vorstandes
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder

Anträge für die ausserordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg und mindestens 10 Tage vorher einzureichen.

### 9.7 Einladungen

Die Einladung zur Generalversammlung oder zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt in der Vereinspost oder durch schriftliche, persönliche Einladung mindestens 14 Tage zuvor. Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

### 9.8 Wahlen Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung bewirken. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### 9.9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, den Leitern der Sportabteilungen und aus den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 9.10 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung fallen. Insbesondere obliegt ihm:

- allgemeine Leitung des Vereins
- Handhabung der Statuten und Pflichtenhefte
- Besorgen der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vorberatung aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte
- Ausführung der gefassten Beschlüsse
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Führen des Gönnerverzeichnisses
- Führen des Vereinsarchivs
- Protokollführung
- Wahl von Mitgliedern der Technischen Kommission.

### 9.11 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ein vakantes Amt wird für das Ermitteln der Beschlussfähigkeit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Der Vorstand bestimmt die Stellvertretungen für die gewählten Ämter.

### 9.12 Präsident

Der Präsident

- leitet den Verein
- vertritt den Verein gegen Aussen
- erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht

### 9.13 Kassier

Der Kassier

- führt die Buchhaltung
- verwaltet das gesamte Vereinsvermögen
- erstellt der Generalversammlung die detaillierte Jahresrechnung
- erstellt der Generalversammlung das detaillierte Budget

### 9.14 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter zeichnet mit dem Kassier kollektiv zu zweien. In Kassageschäften unterschreibt der Kassier rechtsverbindlich.

## 10. Finanzen

### 10.1 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget.

### 10.2 Vorstandskompetenz

Der Vorstand kann im Bedarfsfall, ausserhalb des Budget, über einen von der Generalversammlung festzusetzenden Betrag pro Vereinsjahr verfügen.

### 10.3 Haftung

Die Mitglieder haften für Verpflichtungen des Vereins maximal mit dem Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 50.-- SFr.

## 11. Kontrollstellen

### 11.1 Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen zu Zweit das Kassa- und Rechnungswesen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

### 11.2 Amtsdauer der Revisoren

Die Wahl der Revisoren erfolgt für eine dreijährige Amtsdauer. Das jeweils amtsälteste Mitglied scheidet aus und wird durch den neu zu wählenden Rechnungsrevisor ersetzt.



## 12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 12.1 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### 12.2 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung beschliesst.

### 12.3 Vermögen

Über die Vermögensverwendung bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung oder die ausserordentliche Generalversammlung.

### 12.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten am 01. September 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juni 2009 sowie deren Änderungen.

\* \* \* \* \*

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2011 genehmigt.

Für den ESV Rheintal-Walensee

Der Präsident

Sign. Erwin Noser

Der Kassier

Sign. Daniel Lüscher

Genehmigt durch den Schweizerischen Sportverband öffentlicher Verkehr (SVSE):

Ort, Datum:

Herisau, 18. August 2011

Für den SVSE

Sign. Thomas Meier, Generalsekretär

## Anhang 1.1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

### 1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

### 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

### 7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV / GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).